

3202/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing.
Prinzhorn und Kollegen vom 7. November 1997, Nr. 3261/J, betreffend
AMA-Gesetz-Novelle 1997, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Mit der AMA-Gesetznovelle 1997 wurde eine Umstellung auf die Ein-
nahmen/Ausgabenrechnung des Bundes vorgesehen, weil sich seit der
Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA durch den Bund (§ 39
Abs. 3 AMA-Gesetz) zeigt, daß die zeitliche Abfolge beim AMA-
Finanzplan mit den zeitlichen Vorkehrungen zur Erstellung des
Bundesvoranschlags nicht übereinstimmt.

Es war deshalb erforderlich, ein mit den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes kompatibles System für den Bereich der Haushaltsführung zu schaffen. Auch trägt diese Umstellung zur Erhöhung der Transparenz bei. Es ist in diesem Zusammenhang aber besonders darauf hinzuweisen, daß die Änderung der Budgetierung und Rechnungslegung sich nur auf den Haushaltsbereich beschränkt, während der Bereich der Erstattungsabwicklung bzw. der Förderungsabwicklung durch die AMA-Gesetznovelle nicht berührt ist.

Die Vorschläge und Einwände der AMA wurden ebenso wie die zahlreichen anderen Stellungnahmen im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gewürdigt und bei Erstellung der Regierungsvorlage entsprechend berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Mit der Auflösung der bestehenden Pensionsrücklagen bei der AMA war nicht eine einnahmenseitige Erhöhung beabsichtigt, sondern soll ein bestehendes Vermögen zur Bedeckung eines laufend anfallenden Verwaltungsaufwandes herangezogen werden. Die Republik Österreich erspart sich somit im Ausmaß der Auflösung der Pensionsrückstellungen die Aufnahme von Krediten. Selbstverständlich haftet der Bund auch weiterhin für die Pensionszahlungen. Es werden deshalb auch keine Ausgaben in die Zukunft transferiert, sondern nur entsprechend ihrer Fälligkeit bezahlt.

Nachteile für die Republik Österreich bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft können deshalb nicht ersehen werden. Von einer Budgetkosmetik im Sinne Ihrer Anfrage kann keine Rede sein.

Zu Frage 3:

Auf Grund der Auflösung der Pensionsrückstellungen im Jahr 1998 betragt der Verwaltungsaufwand der AMA, der gemäß § 39 Abs. 3 AMA-Gesetz durch den Bund zu finanzieren ist, voraussichtlich ATS 60 Mio. Dieser Betrag wurde im Bundesvoranschlag für das Jahr 1998 entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen - und somit auch entsprechend dem Grundsatz der Bruttobudgetierung - veranschlagt.

Zu Frage 4:

Die Festlegung der Höhe der Marketingbeiträge je Bezugseinheit fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates der AMA, wobei bei der Festsetzung auf die Absatzentwicklung und die Erlössituation inländischer Erzeugnisse in Österreich und im Ausland Rücksicht zu nehmen ist.